



Ausführungsbestimmung **zum Erhalt von finanzieller Unterstützung durch den BSV**

Reg. Nr. 1.1.6

Ausgabe 2019

Art. 1 Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Zum Erhalt von finanzieller Unterstützung durch den BSV, für das entsprechende Beitragsjahr, sind die nachstehenden Voraussetzungen notwendig.

Art. 2 Grundlagen / Integrierende Bestandteile

Reg. Nr. 5.5.1 Reglement Ausbildung und Nachwuchsförderung BSV (AUNAKO)

Reg. Nr. 5.5.2 Ausführungsbestimmung Ausbildung und Nachwuchsförderung BSV (AUNAKO)

Reg. Nr. 5.5.3 Ausführungsbestimmung Selektion Kantonalkader Nachwuchsschützen BSV

Art. 3 Voraussetzungen und Altersgrenze für Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind alle Mitglieder des BSV die im Beitragsjahr unter 21 Jahre sind (U21) und die Voraussetzungen und Bedingungen gemäss dieser Ausführungsbestimmung erfüllen.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Gesuchsteller muss alle gültigen Aktiv-A-Lizenzen bei einem Mitgliedverein des Bündner Schiesssportverbandes besitzen. Besitzt der Gesuchsteller in einer oder mehreren Disziplinen eine Aktiv-A-Lizenz bei ausserkantonalen Schützen-Vereinen/Sektionen wird der Unterstützungsbeitrag um mindestens die Hälfte gekürzt.

4.2 Der Gesuchsteller muss Mitglied, in einem der folgenden Kader sein:

- Kantonalkader / Förderkader BSV
- Nachwuchskader Ost
- Nachwuchskader des SSV
- Nachwuchs Nationalmannschaft

4.3 Im Weiteren muss der Gesuchsteller aktiv an mindestens einer der Bündner Matchgruppen teilnehmen.

4.5 Besondere Talente im Bereich G300m können in Ausnahmefällen ebenfalls eine finanzielle Unterstützung beantragen resp. erhalten.

Art. 5 Teilnahmen an Wettkämpfen und Anlässen

Der Gesuchsteller muss an allen aufgeführten Wettkämpfen und Anlässen teilnehmen:

- Match Cup G50/300m, P25/50m Teilnahme in mind. einer Disziplin und den Heimrunden
- Bündner-Meisterschaften in den jeweiligen Disziplinen
- Verbandsmatch, wenn aufgeboden
- ARGE Alp Schiessen, wenn aufgeboden
- Eröffnungs- und Schlussmatch in den jeweiligen Disziplinen
- Freundschaftswettkämpfen
- Trainingszusammenzüge des BSV

Entschuldigungen zu den aufgeführten Teilnahmen gelten nur in begründeten Fällen (z.B. gleichzeitiger Anlass des BSV mit einem Kaderanlass). Anlass im höheren Kader hat Vorrang.

Entschuldigungen müssen frühzeitig und in schriftlicher Form, dem jeweiligen Teamchef/Ressortverantwortlichen zugestellt werden.

Erfolgen keine Entschuldigungen oder sind diese unbegründet werden die finanziellen Unterstützungen gekürzt.

Art. 6 Beitragshöh der Unterstützung

Die Beiträge werden im Rahmen des jährlich festgesetzten Budgetbeitrages festgelegt. Je nach Anzahl der Gesuche wird die Beitragshöhe differenziert ausfallen. Maximalbeiträge sind:

(Es wird nur ein Beitrag für die höchste Kaderstufe/Einteilung ausgerichtet)

- | | |
|--|--------------|
| - Mitglied im Kantonalkader / Förderkader BSV | CHF 500.00 |
| - Mitglied im Nachwuchskader Ost SSV | CHF 1'000.00 |
| - Mitglied im Nachwuchskader des SSV | CHF 1'500.00 |
| - Mitglied im Nachwuchs Nationalmannschaft SSV | CHF 2'000.00 |

Art. 7 Gesuchs Unterlagen / Termine

7.1 Für die Ausrichtung finanzieller Unterstützung sind zwingend, die persönlich erstellten Gesuchs Unterlagen notwendig:

- Kurze Begründung für Unterstützungs-Antrag
- Personalblatt mit allen Adresskoordinaten und Angaben zur Person
- Detaillierte Auflistung der Ausgaben für das Beitragsjahr
- Das Beitrags-Gesuch muss bis 1. November des Beitragsjahres eingereicht werden (Post oder Mail)

7.2 Das Gesuch muss bis 1. November des jeweiligen Beitragsjahres beim Präsidenten eingereicht werden.

Später eintreffende sowie unvollständige Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Die Entscheide betreffend Höhe der finanziellen Unterstützung werden in der Regel an der letzten BSV Vorstandssitzung des Jahres festgelegt.

Die Entscheide sind definitiv und werden gegenüber den Antragstellern nicht begründet.

Die vorliegende Ausführungsbestimmung ersetzt die vorgängige Regelung «zum Erhalt von Unterstützung durch den BSV», Ausgabe 2015.

Genehmigt vom Kantonalvorstand des BSV anlässlich der Sitzung vom 16. November 2018.

Der Präsident:

Carl Frischknecht

Der Vizepräsident:

Hubert Tomaschett